

Börsenordnung

Die Börsenordnung wurde vom Vogelzucht- und Vogelliebhaberverein Rosenheim und Umgebung e.V. in Abstimmung mit dem Veterinäramt des Landratsamtes Rosenheim erlassen.

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Vogelbörse des **Vogelzucht- und Vogelliebhabervereins Rosenheim und Umgebung e.V.**

Ort der Durchführung:	Mehrzweckhalle Bernau, Buchenstraße 19, 83233 Bernau
Datum der Börse:	3. Oktober 2017
Einlass für Besucher mit Vögeln:	6:00 Uhr
Einlass für Besucher ohne Vögel:	7:00 Uhr
Beginn der Börse:	7:00 Uhr
Ende der Börse:	11:00 Uhr

Die Börse wird veranstaltet durch:

Vogelzucht- und Vogelliebhaberverein Rosenheim und Umgebung e.V.

Vorsitzender: Leonhard Sedlbauer, Engelländerstraße 7, 83233 Bernau, Telefon: 08051-8604

Organisation und Durchführung der Börse:

Vogelzucht- und Vogelliebhaberverein Rosenheim und Umgebung e.V.

Volkmar Kraus, Ludwigsplatz 7, 83064 Raubling, Telefon: 08035-8121, Telefax: 08035-2763,
e-mail: volkmar.kraus@t-online.de

2. Gegenstand der Börse

- Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Sittichen, Papageien, Waldvögeln, Kanarien und Exoten.

3. Börsenteilnehmer

- Zu dieser Börse sind nur Privatpersonen zugelassen.
- Gewerbsmäßige Anbieter sind zu dieser Börse nicht zugelassen.
- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Diese kann vor Ort durch Ausfüllen der entsprechenden Vordrucke erfolgen.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Börsenteilnehmer mit Tieren haben ab 6:00 Uhr Zutritt zur Halle.
- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 7:00 Uhr und endet um 11:00 Uhr
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

6. Angebotene Tiere

- Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten S. 37
- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.
- Das Anbieten von Tauben und Geflügel – einschließlich Wachteln – ist untersagt.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um 7:00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden.
- Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 12:00 Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- Die Käufer haben das Börsengelände mit den gekauften Tieren unverzüglich nach dem Erwerb zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen der Börse im Verkaufsbehältnis am Verkaufsstand zu belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahren zu lassen. Dieser ist als „**Aufbewahrungsraum für gekaufte Vögel**“ gekennzeichnet und befindet sich neben der Halleneingangstür. Zugang nur durch Aufsichtspersonal.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern ist verboten
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann. Passende Transportbehältnisse können beim Händler vor Ort oder beim Veranstalter zum Selbstkostenpreis erworben werden.

9. Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Die Käfigmindestgrößen sind: (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe):
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34x16x29 cm – z.B. AZ-Ausstellungskäfig Typ 0

- Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien: 45x22x38 cm – z.B. AZ-Ausstellungskäfig Typ I
- Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge ca. 40 cm): 49x22x44 cm – z.B. AZ-Ausstellungskäfig Typ II
- Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge ca. 45 cm): 60x28x59 cm – z.B. AZ-Ausstellungskäfig Typ III
- Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
- Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
- Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.
- In jedem Käfig muss eine Tränkschale bzw. ein Trinkröhrchen mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.
- Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Wurzeln, Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe oder vergleichbare Maßnahmen, einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 50 cm sicherzustellen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb verboten.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind das Herausnehmen zu Werbezwecken, sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.– Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.

- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Behandlung erkrankter Tiere

- Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Hierfür steht ein abschließbarer „**Quarantänerraum**“ zur Verfügung.
Der nachfolgend benannte Tierarzt ist in Rufbereitschaft:
Tierarztpraxis Michael Pohl, Rottauerstraße 4a, 83233 Bernau, Telefon: 08051-9614808

12. Beratung und Information

- **Name und Anschrift des Anbieters sind von diesem an dem jeweiligen Stand anzubringen.**
- Die Verkaufsbehältnisse sind in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
 - Name, Vorname und Anschrift des Anbieters
 - Name der Tierart (wissenschaftlich und deutsch)
 - Herkunft
 - das Geschlecht, wenn bekannt
 - das Schlupfdatum, wenn bekannt
 - Schutzstatus nach Artenschutzrecht
 - gegebenenfalls Preis oder Tauschwert
- Der Anbieter hat den Kauf- bzw. Tauschinteressenten fachkundig zu beraten über:
 - Fragen zur Vergesellschaftung
 - Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere
 - Temperatur
 - Wasserwerte
 - Luftfeuchtigkeit
 - Adultgröße
 - Fütterungshinweise bei sogenannten Nahrungsspezialisten
- Psittaciden ist zur freien Verfügung ständig Beschäftigungs- und Nagematerial (z. B. in Form von ungiftigen Naturästen) anzubieten.

Stand: 14. September 2017

(Die aktuelle Änderung ist wegen der besseren Erkennbarkeit rot markiert. Diese Markierung wird natürlich in der endgültigen Fassung entfernt.)